

Geschäftsverzeichnismr. 6937
Entscheid Nr. 64/2019 vom 8. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte und Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Mai 2018 in Sachen Carina Van Quathem gegen den Föderalen Pensionsdienst, dessen Ausfertigung am 29. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Steht der neue Artikel 7 § 2 des Gesetzes [vom 22. März 2001] zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, insbesondere die im Gesetz vorgesehene Übergangsregelung, im Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung und zum Stillhaltegrundsatz im Bereich des sozialen Beistands, wobei der zuständige Gesetzgeber das durch die vorher geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es dafür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse gibt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2001 « zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte » (nachstehend: Gesetz vom 22. März 2001), ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte » (nachstehend: Gesetz vom 8. Dezember 2013), bestimmt:

« § 1. Die Einkommensgarantie kann erst nach einer Untersuchung der Existenzmittel und Pensionen gewährt werden. Alle Existenzmittel und Pensionen gleich welcher Art oder gleich welchen Ursprungs, über die der Betreffende oder sein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner, mit dem er denselben Hauptwohntort teilt, verfügen, werden, abgesehen von den vom König vorgesehenen Ausnahmen, für die Berechnung der Einkommensgarantie in Betracht gezogen.

Für Personen, die in einer Gemeinschaft leben oder den Hauptwohntort mit anderen Personen als dem Ehepartner oder dem gesetzlich zusammenwohnenden Partner teilen, werden nur die Existenzmittel und Pensionen, über die der Antragsteller persönlich verfügt, in Betracht gezogen. Wenn der Betreffende die in Artikel 6 § 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt, werden nur die Existenzmittel und Pensionen, über die er persönlich verfügt, für die Berechnung der Einkommensgarantie in Betracht gezogen.

Der König bestimmt die Existenzmittel, die für die Berechnung der Einkommensgarantie nicht in Betracht gezogen werden.

§ 2. Der Gesamtbetrag der in § 1 erwähnten Existenzmittel und Pensionen wird nach Abzug der in den Artikeln 8 bis 10 und 12 erwähnten Befreiungen durch die Anzahl Personen geteilt, deren Existenzmittel und Pensionen gemäß § 1 für die Berechnung der Einkommensgarantie in Betracht gezogen werden, der Betreffende einbegriffen. Dieser Gesamtbetrag wird dem Betreffenden mitgeteilt.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz wird die Anzahl der minderjährigen Kinder und der volljährigen Kinder, für die Familienbeihilfen bezogen werden, - in beiden Fällen auf den ersten Grad der Verwandtschaft mit dem Betreffenden oder seinem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner beschränkt - in den Nenner miteinbezogen, sofern diese Kinder im Bevölkerungsregister unter der Adresse des Betreffenden eingetragen sind.

Kinder, die durch eine gerichtliche Entscheidung beim Betreffenden oder bei seinem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner untergebracht sind, für die Familienbeihilfen bezogen werden und die im Bevölkerungsregister unter der Adresse des Betreffenden eingetragen sind, werden ebenfalls in den Nenner miteinbezogen.

Das Resultat dieser Berechnung wird nach Abzug der in Artikel 11 erwähnten Befreiung je nach Fall von dem in Artikel 6 §§ 1, 2 oder 3 erwähnten Jahresbetrag abgezogen.

§ 3. Der König bestimmt, unter welchen Umständen und Bedingungen der in Artikel 6 § 1 erwähnte Betrag ohne erneute Untersuchung der Existenzmittel auf den in Artikel 6 §§ 2 oder 3 erwähnten Betrag angehoben wird.

§ 4. Für die Anwendung von § 1 Absatz 2 bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter 'in einer Gemeinschaft lebende Personen' zu verstehen ist ».

B.1.2. Vor seiner Ersetzung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 bestimmte Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2001:

« § 1. Die Einkommensgarantie kann erst nach einer Untersuchung der Existenzmittel und Pensionen gewährt werden. Alle Existenzmittel und Pensionen gleich welcher Art oder gleich welchen Ursprungs, über die der Betreffende und/oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, verfügen, werden, abgesehen von den vom König vorgesehenen Ausnahmen, für die Berechnung der Einkommensgarantie in Betracht gezogen.

Für in einer Gemeinschaft lebende Personen werden nur die Existenzmittel und Pensionen, über die der Antragsteller persönlich verfügt, in Betracht gezogen.

Wenn der Betreffende die in Artikel 6 § 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt, werden nur die Existenzmittel und Pensionen, über die er persönlich verfügt, für die Berechnung der Einkommensgarantie in Betracht gezogen.

Der König bestimmt die Existenzmittel, die für die Berechnung der Einkommensgarantie nicht in Betracht gezogen werden.

§ 2. Der Gesamtbetrag der in § 1 erwähnten Existenzmittel und Pensionen wird nach Abzug der in den Artikeln 8 bis 10 und 12 erwähnten Befreiungen durch die Anzahl Personen

geteilt, die miteinander denselben Hauptwohntort teilen, der Betreffende einbegriffen. Dieser Gesamtbetrag wird dem Betreffenden mitgeteilt.

Das Resultat dieser Berechnung wird nach Abzug der in Artikel 11 erwähnten Befreiung je nach Fall von dem in Artikel 6 § 1 oder § 2 erwähnten Jahresbetrag abgezogen.

Für in einer Gemeinschaft lebende Personen wird die in Absatz 1 erwähnte Teilung nicht angewandt.

§ 3. Der König bestimmt, unter welchen Umständen und Bedingungen der in Artikel 6 § 1 erwähnte Betrag ohne erneute Untersuchung der Existenzmittel auf den in Artikel 6 § 2 erwähnten Betrag angehoben wird.

§ 4. Für die Anwendung von § 1 Absatz 2 und § 2 letzter Absatz bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter ' in einer Gemeinschaft lebende Personen ' zu verstehen ist ».

B.1.3. Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 bestimmt :

« Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3 Nr. 2, der am 21. Dezember 2013 in Kraft tritt, und Artikel 3 Nr. 3, der an einem vom König festzulegenden Datum in Kraft tritt.

Personen, für die ein Beschluss in Sachen Einkommensgarantie für Betagte mit Auswirkung vor dem 1. Januar 2014 gefasst wurde, behalten den ihnen gewährten Betrag bis zu dem Zeitpunkt, an dem von Amts wegen oder auf Antrag gemäß den Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitt 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2001 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Einkommensgarantie für Betagte ein Revisionsbeschluss gefasst wird, und zwar auf der Grundlage neuer Sachverhalte, die sich frühestens am 1. Januar 2014 ergeben ».

B.2.1. Der Gerichtshof wird dazu befragt, ob Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 in der Fassung der Ersetzung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 und Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 mit Artikel 23 der Verfassung, insbesondere mit der Stillhalteverpflichtung aus dieser Verfassungsbestimmung vereinbar sind, weil diese Bestimmungen zur Folge haben könnten, dass der Betrag der Einkommensgarantie für Betagte, auf den eine Person nach den Rechtsvorschriften, die vor den durch das Gesetz vom 8. Dezember 2013 vorgenommenen Abänderungen gegolten hätten, Anspruch gehabt habe, reduziert werde.

B.2.2. Dem Sachverhalt in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache lässt sich entnehmen, dass die Reduzierung des Betrags der Einkommensgarantie für Betagte, auf den die klagende Partei vor dem erwähnten Rechtsprechungsorgan Anspruch

hat, auf dem Umstand beruht, dass die minderjährigen Enkelkinder des Berechtigten, die in den Bevölkerungsregistern unter der Adresse des Berechtigten eingetragen sind, infolge der durch das Gesetz vom 8. Dezember 2013 vorgenommenen Abänderungen nicht mehr in den in Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 erwähnten Nenner bezüglich der Existenzmittel miteinbezogen werden.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diese Situation.

B.3.1. Das Gesetz vom 22. März 2001 ersetzt das Gesetz vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte. Ebenso wie dieses Gesetz, durch das « Not leidenden älteren Personen » eine Zulage gewährt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, Nr. 134/1, S. 3), bezweckt das Gesetz vom 22. März 2001, « einen Schutz gegen Armut bei älteren Personen zu bieten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-636/3, S. 2). Dazu wird älteren Personen, die nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, eine finanzielle Hilfe gewährt.

B.3.2. Im Gegensatz zum Pensionssystem ist das System der Einkommensgarantie für Betagte ein Restsystem, das ein Mindesteinkommen garantiert, wenn die Existenzmittel der betreffenden Person sich als unzureichend erweisen. In Anbetracht dieser Zielsetzung werden für die Berechnung der Einkommensgarantie einerseits ein maximaler Jahresbetrag der Garantie in Abhängigkeit von der Situation des Empfängers, je nachdem, ob er seinen Hauptwohrt mit einer oder mehreren anderen Personen teilt oder nicht, und andererseits die Existenzmittel des Betreffenden berücksichtigt. Diese Elemente bestimmen nämlich die Notlage des Betreffenden.

B.4.1. In Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2001 wird zwischen zwei Kategorien von Empfängern einer Einkommensgarantie für Betagte unterschieden: einerseits diejenigen, die ihren Hauptwohrt mit einer oder mehreren anderen Personen teilen, und andererseits diejenigen, die ihren Hauptwohrt nicht mit einer oder mehreren anderen Personen teilen. Für die erstere Kategorie ist in Artikel 6 § 1 ein Basisbetrag der Einkommensgarantie für Betagte vorgesehen, und für die letztere Kategorie bestimmt Artikel 6 § 2, dass ein Koeffizient 1,50 auf den vorerwähnten Basisbetrag angewandt wird, so dass für diese Kategorie ein erhöhter Basisbetrag gilt.

B.4.2. Aufgrund von Artikel 6 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2001 wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller und jede andere Person, die mit ihm gewöhnlich am selben Ort wohnt, denselben Hauptwohntort miteinander teilen. Der gewöhnliche Wohnort geht aufgrund von Artikel 6 § 1 Absatz 4 aus der Eintragung in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde des Wohnortes hervor.

Bei bestimmten Personen wird jedoch trotz des Umstandes, dass sie in den Bevölkerungsregistern unter derselben Adresse wie der Antragsteller eingetragen sind, aufgrund von Artikel 6 § 2 Absatz 2 gesetzlich davon ausgegangen, dass sie nicht denselben Hauptwohntort mit dem Antragsteller teilen, nämlich (1) minderjährige Kinder, (2) volljährige Kinder, für die Familienbeihilfen bezogen werden, (3) Personen, die im selben Alten- oder Alten- und Pflegeheim oder im selben psychiatrischen Pflegeheim wie der Antragsteller aufgenommen sind, und (4) Verwandte und Verschwägerter in gerader absteigender oder aufsteigender Linie und ihre gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

Durch Artikel 6 § 3 wird der erhöhte Betrag der Einkommensgarantie außerdem bestimmten Kategorien von Empfängern gewährt, die in einem Alten-, einem Alten- und Pflegeheim oder in einem psychiatrischen Pflegeheim aufgenommen sind.

B.4.3. Artikel 6 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 ermöglicht es so, den maximalen Jahresbetrag des garantierten Einkommens danach zu bestimmen, ob die Empfänger ihren Hauptwohntort mit anderen Personen teilen oder nicht.

Von diesem maximalen Jahresbetrag, d. h. dem Basisbetrag oder dem erhöhten Betrag, der in Artikel 6 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 erwähnt ist, werden anschließend die Existenzmittel und Pensionen des Betroffenen, die gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2001 ermittelt werden, abgezogen.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. März 2001 wurde angeführt :

« L'imputation des ressources est d'application pour l'ouverture du droit à la garantie de ressources aux personnes âgées » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0934/003, S. 6).

B.5.1. Vor der Abänderung des Gesetzes vom 22. März 2001 durch das Gesetz vom 8. Dezember 2013 wurden bei der Ermittlung der Existenzmittel und Pensionen, die von dem jährlichen maximalen Basisbetrag oder erhöhten Betrag der Einkommensgarantie in Abzug gebracht werden, abgesehen von den vom König vorgesehenen Ausnahmen alle Existenzmittel und Pensionen gleich welcher Art oder gleich welchen Ursprungs berücksichtigt, über die der Betreffende und/oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohnteilte, verfügten.

Wenn der Betreffende die in Artikel 6 § 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllte, wenn er nämlich seinen Hauptwohnteilte nicht mit anderen Personen oder mit Personen teilte, bei denen nach Artikel 6 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 oder nach dem Königlichen Erlass vom 5. Juni 2004 « zur Ausführung von Artikel 6 § 2 Absatz 3 und Artikel 7 § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte » davon ausgegangen wurde, dass sie nicht denselben Hauptwohnteilte mit dem Antragsteller teilen, wurden bei der Berechnung der Einkommensgarantie nur die Existenzmittel und Pensionen berücksichtigt, über die der Antragsteller persönlich verfügte. Nach Artikel 6 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 wurde bei den minderjährigen Kindern, den volljährigen Kindern, für die Familienbeihilfen bezogen wurden, und Personen, die im selben Altenheim oder Alten-/Pflegeheim oder im selben psychiatrischen Pflegeheim wie der Antragsteller aufgenommen waren, davon ausgegangen, dass sie nicht denselben Hauptwohnteilte mit dem Antragsteller teilen. Nach Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 wurde bei den Verwandten und Verschwägerten in gerader absteigender Linie, die entweder mit dem Antragsteller oder mit den in Artikel 6 § 2 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erwähnten Kindern und dem Antragsteller zusammenwohnten, davon ausgegangen, dass sie nicht denselben Hauptwohnteilte mit dem Antragsteller teilen.

Der Gesamtbetrag der so ermittelten Existenzmittel und Pensionen wurde nach Abzug der im Gesetz vom 22. März 2001 erwähnten Befreiungen durch die Anzahl Personen geteilt, die denselben Hauptwohnteilten, einschließlich des Betreffenden. Wenn der Antragsteller mit einem volljährigen Abkömmling zusammenwohnte, für den keine Familienbeihilfen bezogen wurden, wurde dieser Abkömmling aufgrund des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 5. Juni 2004 bei der Anzahl Personen, durch die der Gesamtbetrag der Existenzmittel und Pensionen geteilt wurde, nicht berücksichtigt (Kass., 21. September 2015, S.14.0105.F). Die

minderjährigen Enkelkinder des Berechtigten, die mit diesem zusammenwohnten, wurden jedoch in den Nenner miteinbezogen.

Das Ergebnis dieser Berechnung wurde nach Abzug der in Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2001 erwähnten Befreiung von dem jährlichen maximalen Basisbetrag oder erhöhten Betrag der Einkommensgarantie in Abzug gebracht.

B.5.2. Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 wurden die Regeln über den Abzug der Existenzmittel und Pensionen von dem jährlichen maximalen Basisbetrag oder erhöhten Betrag der Einkommensgarantie abgeändert.

Es werden nicht mehr die Existenzmittel und Pensionen aller Personen berücksichtigt, mit denen der Betreffende denselben Hauptwohntort teilt, sondern nur noch die des Betreffenden selbst und des Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners, mit dem er denselben Hauptwohntort teilt. Wenn der Betreffende seinen Hauptwohntort mit anderen Personen als dem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner teilt, werden nur die Existenzmittel und Pensionen, über die der Antragsteller persönlich verfügt, berücksichtigt. Das gilt auch, wenn der Betreffende seinen Hauptwohntort mit Personen teilt, bei denen gemäß Artikel 6 § 2 Absatz 2 davon ausgegangen wird, dass sie nicht denselben Hauptwohntort mit dem Antragsteller teilen, das trifft zu auf die minderjährigen Kinder, die volljährigen Kinder, für die Familienbeihilfen bezogen werden, Personen, die im selben Altenheim oder Alten-/Pflegeheim oder im selben psychiatrischen Pflegeheim wie der Antragsteller aufgenommen sind, und Verwandte und Verschwägerter in gerader absteigender oder aufsteigender Linie und ihre gesetzlich zusammenwohnenden Partner.

Der Gesamtbetrag der so bestimmten Existenzmittel und Pensionen wird nach Abzug der im Gesetz vom 22. März 2001 erwähnten Befreiungen grundsätzlich durch die Anzahl Personen geteilt, deren Existenzmittel und Pensionen nach Artikel 7 § 1 berücksichtigt werden, einschließlich des Betreffenden. Wenn minderjährige Kinder oder volljährige Kinder, für die Familienbeihilfen bezogen werden, im Bevölkerungsregister unter der Adresse des Betreffenden eingetragen sind, werden auch sie in den Nenner miteinbezogen, sofern es sich dabei um Abkömmlinge ersten Grades im Hinblick auf den Betreffenden oder den Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner handelt. Die vorerwähnte Beschränkung auf den ersten Grad gilt jedoch nicht für Kinder, die aufgrund einer Gerichtsentscheidung beim

Betreffenden oder seinem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner untergebracht wurden, die folglich ebenso in den Nenner miteinbezogen werden. Die minderjährigen Enkelkinder des Berechtigten, die in den Bevölkerungsregistern unter der Adresse des Berechtigten eingetragen sind, werden folglich grundsätzlich nicht mehr in den Nenner miteinbezogen.

Das Ergebnis dieser Berechnung wird nach Abzug der in Artikel 11 erwähnten Befreiung von dem jährlichen maximalen Basisbetrag oder erhöhten Betrag der Einkommensgarantie in Abzug gebracht.

B.5.3. Mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die vorliegend nicht relevant sind, ist das Gesetz vom 8. Dezember 2013 gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. In Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes ist jedoch eine Übergangsregelung vorgesehen: Die Personen, gegenüber denen eine Entscheidung über die Einkommensgarantie für Betagte mit Wirkung vor dem 1. Januar 2014 erlassen wurde, behalten den ihnen zuerkannten Betrag bis zu dem Zeitpunkt, an dem von Amts wegen oder auf Antrag eine Revisionsentscheidung erlassen wird, und zwar aufgrund neuer Umstände, die sich frühestens am 1. Januar 2014 ereignet haben.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass, wenn der Berechtigte bezüglich einer Einkommensgarantie für Betagte vor dem 1. Januar 2014 denselben Hauptwohntort mit einem volljährigen Abkömmling, für den keine Familienbeihilfen bezogen werden, und mit einem minderjährigen Enkelkind teilte, wie es bei der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan der Fall war, ausschließlich die Existenzmittel und Pensionen des Berechtigten selbst berücksichtigt wurden. Der Gesamtbetrag dieser Existenzmittel und Pensionen wurde durch zwei geteilt (der Berechtigte selbst und das Enkelkind).

Die durch das Gesetz vom 8. Dezember 2013 vorgenommenen Abänderungen führen dazu, dass, wenn ein Berechtigter bezüglich einer Einkommensgarantie für Betagte mit einem volljährigen Abkömmling, für den keine Familienbeihilfen bezogen werden, und mit einem minderjährigen Enkelkind zusammenwohnt, der Gesamtbetrag der Existenzmittel und Pensionen, über die der Berechtigte verfügt, grundsätzlich durch eins geteilt wird (der Berechtigte selbst). Diese Abänderungen haben zur Folge, dass der Betrag, der von dem jährlichen maximalen Basisbetrag oder erhöhten Betrag der Einkommensgarantie für Betagte

in Abzug gebracht wird, im Vergleich zu der früheren Regelung höher und der Betrag der Einkommensgarantie für Betagte, der dem Betroffenen gewährt wird, geringer ausfällt.

B.7.1. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Zu den von Artikel 23 der Verfassung garantierten Rechten gehört das Recht auf sozialen Beistand.

B.7.2. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltenden Rechtsvorschriften geboten wird, in erheblichem Maße verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.8.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. Dezember 2013 geht hervor, dass der Gesetzgeber es für angebracht gehalten hat, bei der Ermittlung der Existenzmittel und Pensionen, die von dem jährlichen maximalen Basisbetrag oder erhöhten Betrag der Einkommensgarantie in Abzug gebracht werden, nicht mehr die Existenzmittel und Pensionen zu berücksichtigen, über die alle Personen verfügen, mit denen der Betroffene denselben Hauptwohnoort teilt, sondern nur die Existenzmittel und Pensionen, über die der Betroffene und der Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnende Partner verfügen, weil festgestellt worden war, dass die Untersuchung der Existenzmittel nach der früheren Regelung mit verwaltungstechnischen Schwierigkeiten verbunden war:

« Dix années d'application de la loi du 22 mars 2001 ont toutefois prouvé que cet examen des ressources est souvent laborieux. Il peut s'écouler longtemps avant que l'on reçoive de toutes les personnes avec qui un bénéficiaire potentiel de GRAPA partage son lieu de résidence principale les données nécessaires relatives à leurs ressources. Il arrive aussi parfois

que l'on refuse de mettre à disposition les informations nécessaires. Aussi longtemps que ces données sont manquantes, l'ONP ne peut prendre aucune décision sur le droit à la GRAPA.

De plus, le droit à une GRAPA doit à nouveau être examiné si une modification du nombre de personnes partageant le même lieu de résidence principale intervient. Ceci occasionne assurément de nombreuses tracasseries administratives et récupérations, surtout lorsqu'il y a des mouvements fréquents à une même adresse » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2953/001, S. 5).

Die Maßnahme beruht auch auf dem Umstand, dass verheiratete Personen und gesetzlich zusammenwohnende Personen sich in einer anderen rechtlichen Situation befinden als tatsächlich zusammenwohnende Personen:

« Tant les personnes mariées que les cohabitants légaux sont en effet légalement tenus à une solidarité économique-financière réciproque. Ils ont en particulier une obligation légale de contribuer proportionnellement à leurs moyens aux charges de la vie commune. En d'autres termes, les mariés et cohabitants légaux doivent en premier lieu consacrer leurs ressources à toutes les charges matérielles auxquelles donne lieu la vie commune, telles que l'alimentation, l'habillement, le loyer, l'entretien de l'habitation familiale, les loisirs, les soins de santé, etc. Cette obligation légale découle pour les personnes mariées de l'article 221 du Code civil. Pour les personnes cohabitant légalement, cette obligation est contenue à l'article 1477, § 3, du Code civil » (ebenda, SS. 11-12).

B.8.2. Die Ausweitung der in Artikel 6 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 erwähnten Kategorie von Personen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie nicht denselben Hauptwohntort mit dem Antragsteller teilen, auf « Verwandte und Verschwägerter in gerader absteigender oder aufsteigender Linie und ihre gesetzlich zusammenwohnenden Partner » beruht auf der Absicht, die Hindernisse für die « generationsübergreifende Familiensolidarität » zu beseitigen:

« En outre, le présent projet de loi lève un obstacle à la solidarité familiale intergénérationnelle. Désormais, un bénéficiaire d'une GRAPA pourra accueillir ou garder ses parents à domicile, sans que cela ait pour autant un impact sur la GRAPA » (ebenda, S. 9).

Der Umstand, dass bei Verwandten und Verschwägerten in gerader absteigender oder aufsteigender Linie und ihren gesetzlich zusammenwohnenden Partnern nicht davon ausgegangen wird, dass sie denselben Hauptwohntort mit dem Antragsteller teilen, führt dazu, dass, wenn der Berechtigte ausschließlich mit solchen Verwandten oder Verschwägerten und gegebenenfalls ihren gesetzlich zusammenwohnenden Partnern zusammenwohnt, bei diesem Berechtigten davon ausgegangen wird, dass er ein Alleinstehender ist, und dass er folglich für den erhöhten Höchstbetrag der Einkommensgarantie für Betagte in Betracht kommt. Im

Rahmen der Untersuchung der Existenzmittel werden außerdem die Existenzmittel und Pensionen dieser Verwandten beziehungsweise Verschwägerten und ihrer gesetzlich zusammenwohnenden Partner nicht berücksichtigt. Sie werden grundsätzlich ebenso wenig in den Nenner bezüglich der Existenzmittel miteinbezogen.

Artikel 7 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 sieht gleichwohl eine Ausnahme von dieser letztgenannten Regel vor: Die minderjährigen Kinder und die volljährigen Kinder, für die Familienbeihilfen bezogen werden, werden - in beiden Fällen jedoch auf den ersten Grad der Verwandtschaft mit dem Betreffenden oder seinem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner beschränkt - in den Nenner miteinbezogen, sofern diese Kinder im Bevölkerungsregister unter der Adresse des Betreffenden eingetragen sind. Aufgrund der Beschränkung auf die Verwandtschaft ersten Grades mit dem Betreffenden oder seinem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner sind die Enkelkinder des Betreffenden oder des Ehepartners oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners von dieser Ausnahme nicht erfasst. Diese Enkelkinder werden folglich nur bei einer Unterbringung aufgrund einer Gerichtsentscheidung beim Betreffenden oder seinem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner in den Nenner bezüglich der Existenzmittel miteinbezogen, im Übrigen nicht, was vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 hingegen der Fall war.

B.9.1. In Bezug auf den Wegfall der Einbeziehung der Enkelkinder in den Nenner bezüglich der Existenzmittel heißt es in den Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 8. Dezember 2013:

« La réglementation actuelle sur la cohabitation conduit également à des abus dans un certain nombre de cas. Il arrive ainsi que des personnes ayant une pension élevée bénéficient quand même d'une GRAPA en cohabitant avec un nombre élevé de personnes (avec ou sans lien familial). On constate ainsi que des petits-enfants sont systématiquement inscrits à l'adresse de leurs grands-parents, afin que ces grands-parents puissent toucher une GRAPA. Pour mettre fin à cette pratique, une modification de la loi du 22 mars 2001 est également nécessaire.

[...]

[...] Si le bénéficiaire d'une GRAPA habite uniquement avec une personne mineure d'âge ou avec un enfant majeur pour lequel des allocations familiales sont perçues, le montant majoré est octroyé. Pour l'examen des ressources, il est uniquement tenu compte des ressources et des pensions du bénéficiaire lui-même.

C'est déjà la règle dans la législation actuelle. Cette situation est uniquement modifiée en ce qui concerne la prise en considération pour le dénominateur.

Afin de prévenir des abus par l'inscription de personnes mineures à l'adresse du bénéficiaire de GRAPA, les pensions et ressources du bénéficiaire de GRAPA sont, dans cette situation, divisées par 1 lors du calcul de la GRAPA. Une exception à cette règle est prévue. Le nombre d'enfants mineurs et/ou majeurs pour lesquels des allocations familiales sont perçues, est repris dans le dénominateur, pour autant que ces enfants soient inscrits à la même adresse que l'intéressé dans les registres de la population et qu'il s'agisse des propres enfants ou des enfants adoptés, au premier degré par rapport à l'intéressé, son conjoint ou cohabitant légal. Il en est de même des enfants placés par une décision judiciaire (tutelle) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2953/001, SS. 6-8).

« Il existe une série d'exceptions au principe général selon lequel les ressources de tous les cohabitants sont additionnées et divisées. Ainsi, les personnes mineures ou majeures pour lesquelles des allocations familiales sont perçues sont reprises dans le diviseur, mais il n'est pas tenu compte de leurs revenus pour la détermination des ressources (par exemple, job de vacances, héritage). Dans la pratique, ce principe a pour conséquence que les retraités qui perçoivent une pension élevée pourront quand même encore bénéficier d'une GRAPA. L'Office national des Pensions (ONP), qui octroie et verse la GRAPA, a en effet constaté que, dans de nombreuses situations, des petits-enfants sont systématiquement inscrits à l'adresse de leurs grands-parents, afin que ces grands-parents puissent toucher une GRAPA.

Pour résoudre ce problème, la manière dont le diviseur est appliqué aux ressources est adaptée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-2953/003, S. 4).

B.9.2. Daraus geht hervor, dass die Maßnahme hinsichtlich der Nichteinbeziehung der Enkelkinder in den Nenner bezüglich der Existenzmittel darauf beruht, dass Personen mit ausreichenden Existenzmitteln und Pensionen nach der früheren Regelung für eine Einkommensgarantie für Betagte in Betracht kommen konnten, indem sie in den Bevölkerungsregistern die Eintragung ihrer Enkelkinder unter ihre Adresse veranlassten. Der Gesetzgeber wollte mit der betreffenden Maßnahme demnach Missbräuche verhindern.

B.10.1. Der Gesetzgeber kann zu Recht tätig werden, um Missbräuche bezüglich der Einkommensgarantie für Betagte zu verhindern, damit die per definitionem beschränkten Mittel, die für diese Regelung vorgesehen sind, Personen vorbehalten sind, die sie wirklich benötigen.

B.10.2. Angesichts des Umstands, dass die Pflicht, für die Unterbringung und den Unterhalt eines Kindes zu sorgen, nach Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches die Eltern dieses Kindes trifft und folglich nicht dessen Großeltern, und unter Berücksichtigung der

Feststellung, dass die Miteinbeziehung der Enkelkinder in den Nenner bezüglich der Existenzmittel dazu führen kann, dass die Einkommensgarantie für Betagte Personen zuerkannt wird, für die diese Beistandsregelung grundsätzlich nicht vorgesehen ist, dürfte der Gesetzgeber zu dem Schluss gelangen, dass es angebracht war, eine Maßnahme einzuführen, nach der Enkelkinder nur im Falle einer Unterbringung aufgrund einer Gerichtsentscheidung beim Berechtigten, seinem Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner in den Nenner bezüglich der Existenzmittel miteinbezogen werden.

B.11. Obwohl die Nichteinbeziehung der Enkelkinder in den Nenner bezüglich der Existenzmittel bei bestimmten Kategorien von Personen zu einer Reduzierung des Betrags der Einkommensgarantie, auf den sie Anspruch haben, im Vergleich zu dem Betrag führen kann, auf den sie nach der früheren Regelung Anspruch hatten, ist diese Reduzierung aufgrund der in B.9 und B.10 erwähnten Gründen des Allgemeininteresses sachlich gerechtfertigt.

B.12.1. Der Gesetzgeber hat im Übrigen den Übergang von den alten zu den neuen Berechnungsregeln für Personen abgemildert, denen bereits vor dem 1. Januar 2014 eine Einkommensgarantie für Betagte gewährt wurde, indem er in Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 vorgesehen hat, dass diese Personen den ihnen zuerkannten Betrag bis zu dem Zeitpunkt behalten, an dem von Amts wegen oder auf Antrag eine Revisionsentscheidung erlassen wird, und zwar aufgrund neuer Umstände, die sich ereignet haben.

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass zugunsten des Berechtigten, dem bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 eine Einkommensgarantie für Betagte gewährt wurde, wobei der Umstand berücksichtigt worden war, dass ein oder mehrere Enkelkinder denselben Hauptwohntort mit diesem Berechtigten teilen, der nach der früheren Regelung zuerkannte - höhere - Betrag im Grunde beibehalten wird, solange sich keine neuen Umstände ereignen, etwa in Bezug auf die Personen, die den Hauptwohntort mit dem Berechtigten teilen.

B.12.2. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Betrag der Einkommensgarantie sowohl nach der früheren als auch der neuen Regelung in erheblichem Umfang davon mitbestimmt wird, ob der Betreffende seinen Hauptwohntort mit anderen Personen teilt oder nicht, ist es durchaus gerechtfertigt, den Übergang von den alten zu den neuen Berechnungsregeln von

dem Auftreten neuer Umstände in Bezug auf die Personen, mit denen der Berechtigte seinen Hauptwohntort teilt, abhängig zu machen.

B.13. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, und Artikel 9 Absatz 2 dieses Gesetzes vom 8. Dezember 2013 verstoßen nicht gegen Artikel 23 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen